

Bericht

des landwirtschaftlichen Ausschusses über die Landesausschußvorlage betreffend den
Gesetzentwurf wegen Regelung der Waldaufsicht.

Hoher Landtag!

Im Motivenberichte des Landesausschusses zu der obgenannten Gesetzesvorlage wurde bereits des ausführlichen über die Veranlassung zur Vornahme einer gesetzlichen Regelung der Waldaufsicht, sowie über die seitens des Landesausschusses in Ausführung des Beschlusses des hohen Landtages vom 17. Oktober 1904 zur Regelung unternommenen Schritte und mit der Regierung gepflogenen Verhandlungen berichtet.

Der Motivenbericht enthält ferner in 5 Punkten die Darlegung der hauptsächlichsten Grundzüge des Gesetzentwurfes.

Der landwirtschaftliche Ausschuß, welchem die Landesausschußvorlage in der 4. Sitzung des hohen Landtages vom 24. September d. J. zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesen worden war, hat nach eingehender Durchberatung derselben an dem Gesetzentwurfe verschiedene Änderungen vorgenommen, welche auch zum Teile wenigstens die in dem Motivenberichte des Landesausschusses aufgestellten Grundsätze einer Abänderung zu unterziehen, geeignet sind.

Nach wie vor wird zwar die Zahl der Waldaufseher, die Einteilung der Aufsichtsbezirke und die Festsetzung einzelner größerer Bezirke für gemeinsame Waldaufseher, sowie endlich auch die Bestimmungen über das Einkommen der Waldaufseher und über die Alters- und Invaliditätsversicherung derselben und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen der Regelung im Verordnungswege der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse überlassen.

Dagegen fand der Grundsatz, daß die Ernennung der Waldaufseher durch die politische Bezirksbehörde auf Grund eines von der Gemeindevertretung zu erstattenden Dreiervorschlages erfolgen solle, nicht die Zustimmung des landwirtschaftlichen Ausschusses.

Es wurde von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß eine Abänderung des gegenwärtigen Verhältnisses, wonach die Bestellung des Waldaufsehers durch die Gemeinde und die Bestätigung durch die politische Bezirksbehörde erfolgt, eine Einschränkung der Autonomie der Gemeinde beinhalte, welche doch andererseits nach dem Gesetzentwurfe zur Bezahlung der Bezüge der Waldaufseher herangezogen werde. Auf der anderen Seite wurde dagegen hervorgehoben, daß eine Bestellung der Waldaufseher durch einen außerhalb der Gemeinde liegenden Faktor, diesem Forstschutzorgane eine gewisse Selbständigkeit und Unabhängigkeit für seine Tätigkeit in der betreffenden Gemeinde gewährleiste. Bei den Verhältnissen in manchen, besonders kleinern Gemeinden ist es häufig nicht ausgeschlossen, daß der Waldaufseher mit seinen ohnehin kärglichen

Bezüge gezwungen ist, vielleicht gegen seine Ueberzeugung Maßnahmen im Walde vorzunehmen, nur um einflussreichen Kreisen der Gemeinde zu Willen zu sein, welche Maßnahmen vom Standpunkte eines geregelten Forstschutzdienstes nicht gerade immer als richtig und den Wald fördernd angesehen werden können. Es muß diesbezüglich darauf hingewiesen werden, daß vielleicht manche Auszeige und Schlägerung unterbleiben wird, wenn der Waldaufseher sich auf seine Unabhängigkeit in seinen dienstlichen Berrichtungen stützen kann. Der umgeänderte § 4 des Gesetzentwurfes, wie ihn der landwirtschaftliche Ausschuß zur Annahme empfiehlt, stellt nun in seiner neuen Fassung eine Art Kompromiß zwischen den divergierenden Anschauungen dar. Die Bestellung des Waldaufsehers soll nach dieser neuen Fassung dem Landesauschusse zustehen, welcher an den erstatteten Dreivorschlag der Gemeindevertretung gebunden und dann die Ernennung nach gepflogenen Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde vorzunehmen berechtigt ist.

Nachdem der Landesauschuh die oberste autonome Behörde darstellt, so kann das Ernennungsrecht desselben wohl nicht in dem Ausmaße als Einschränkung des autonomen Wirkungsbereiches der Gemeinde angesehen werden, umsomehr, als der Landesauschuh ja an den Dreivorschlag gebunden ist und es der Gemeinde freisteht, ihr besonders genehme Kompetenzen in den Wahlternen einzubeziehen. Das Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde fand der landwirtschaftliche Ausschuh aus dem Grunde zu statuieren, weil ja der politischen Bezirksbehörde das Recht der Bestätigung und Beeidigung des Waldaufsehers ohnedem zusteht, ein vorher gepflogenes Einvernehmen aber die Schwierigkeit einer vielleicht vorkommenden Nichtbestätigung aus Dienstesrückichten im vorhinein ausschließt.

§ 10 der Landesauschuhvorlage, welche von der Entlohnung des Waldaufsehers handelt, erlitt im landwirtschaftlichen Ausschusse ebenfalls eine nicht unbedeutende Umänderung. Nachdem im Lande Vorarlberg sich eine Anzahl Gemeinden befinden, welche bis jetzt dem Waldwächter neben einem fixen Wartgeld noch andere Leistungen z. B. Taglohn mit bestimmten Arbeiten, Wohnungsgelühren und dergleichen zukommen ließen, so empfiehlt es sich, auf solche Momente bei der nach § 10 zu erlassenden Verordnung Rücksicht zu nehmen. Es wurde daher statt dem Worte „Barbezüge“ der Ausdruck „Bezüge“ gebraucht und die monatlichen Antizipativraten auf die Barbezüge beschränkt und gleichzeitig auch die Art der Leistung anderer vertragsmäßiger Bezüge dem Berordnungswege vorbehalten. Endlich wurde die Einhebung einer sogenannten Auszeigegebühr ausgedehnt auf alle Waldbesitzer, bezw. Holzbezugsberechtigte, welche nach § 1 des Gesetzes betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen anmeldspflichtiges Holz der Schlägerung unterziehen. Es sollen durch diese Ausdehnung der Verpflichtung zur Bezahlung einer Auszeigegebühr auf alles anmeldspflichtige Nutzholz einerseits diejenigen Bewohner einer Gemeinde zur Entlohnung des Waldaufsehers herangezogen werden, welche aus den Waldungen, zu deren Aufsicht und Schutz der Waldaufseher bestellt ist, in erster Linie Nutzen ziehen, und erst, wenn das Erträgnis dieser Auszeigegebühr zur Deckung der Bezüge des Waldaufsehers nicht ausreichen sollte, soll gewissermaßen subsidiarisch die Gesamtgemeinde hiezu herangezogen werden.

Der landwirtschaftliche Ausschuh erachtete es bei Beratung dieses § 10 für selbstverständlich, daß vor Erlassung einer hierauf bezughabenden Durchführungsverordnung die Gemeinden des Landes sowie etwa wünschenswerte Sachverständige angehört werden sollen und erst nach Kenntnisnahme ihrer Anschauungen die Verordnung unter Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse der Gemeinden erlassen werden soll.

Zu § 11 der Landesauschuhvorlage bemerkt der landwirtschaftliche Ausschuh, daß dieselbe in etwas von der Fassung des § 11 abweicht, wie dieselbe durch die Note der k. k. Statthalterei vom 30. September 1910, Bl. 64.455 Forst, in Vorschlag gebracht wurde.

Es erschien nämlich dem Landesauschusse vorteilhafter, wenn im § 11 bei der Schwierigkeit dieser Materie die Grundzüge einer Alters- und Invaliditätsversicherung der Waldaufseher sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nicht in den Gesetzentwurf selbst aufgenommen, sondern dem Berordnungswege überlassen werde, wobei es dann möglich erscheint, sich nach Durchführung der

notwendigen Verhandlungen mit der k. k. Statthalterei auf eine allgemeine befriedigende Fassung zu einigen.

Der landwirtschaftliche Ausschuß schließt sich der Anschauung des Landesauschusses vollinhaltlich an und empfiehlt unverändert die Annahme des § 11 der Landesauschußvorlage, ebenso die Annahme der übrigen §§ des Gesetzentwurfes.

Der landwirtschaftliche Ausschuß tritt endlich seinerseits den Anschauungen des Landesauschusses von der Notwendigkeit der Schaffung einer Berufung eines eigenen landschaftlichen Fachorganes für die Stelle eines Forsttechnikers vollinhaltlich bei und würdigt die Gründe des Landesauschusses, welche im Motivenbericht für die Zweckmäßigkeit einer solchen Stelle niedergelegt sind. Nachdem sich der hohe Landtag in dieser Session auch für die Schaffung eines Kulturrates ausgesprochen hat, so kann der zu bestellende landschaftliche Techniker neben seinen sonstigen Agenden auch in dieser neu zu errichtenden Körperschaft mitwirken und seine Fähigkeiten und Dienste derselben zur Verfügung stellen.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen, stellt der landwirtschaftliche Ausschuß folgende

Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Dem vorliegenden Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesauschuß wird ermächtigt, vor der Erwirkung der Allerhöchsten kaiserlichen Sanktion dieses Gesetzentwurfes entweder aus eigener Initiative oder über Wunsch der Regierung etwa sich als notwendig herausstellende Textesänderungen, bezw. Ergänzungen, soweit sie weder grundsätzliche Bestimmungen schaffen noch auch solche tangieren, mit der Regierung zu vereinbaren und beschlußweise vorzunehmen.
3. Der Landesauschuß wird beauftragt, wegen Schaffung der Stelle eines landschaftlichen Forsttechnikers die nötigen Vorerhebungen zu pflegen und nach Abschluß derselben in der nächsten Session dem Landtage geeignete Anträge zu unterbreiten.“

Bregenz, 14. Oktober 1910.

Dejan B. Fink,
Obmann.

Adolf Rhomberg,
Berichterstatter.

Beilage 59 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Besorgung des Forstschutz- und Aufsichtsdienstes in Gemeinde- und Privatwäldern werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Waldaufsäher bestellt.

§ 2.

Jedem Waldaufsäher ist ein bestimmtes Aufsichtsgebiet zuzuweisen.

Die Aufsichtsgebiete werden von der Statthalterei im Verordnungswege festgestellt. Die diesbezüglichen Vorschläge sind von den politischen Bezirksbehörden über Antrag der Forsttechniker der politischen Verwaltung nach Anhörung der Gemeindevorstellungen und jener Privatwaldbesitzer zu erstatten, deren Waldbesitz mindestens 10% der Gesamtwaldfläche in der Ortsgemeinde beträgt.

In der Regel hat ein Aufsichtsgebiet die in einer Ortsgemeinde gelegenen Waldungen zu umfassen. Ausnahmsweise können jedoch nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter Bedachtnahme auf eine tunklichste Abrundung und behufs Erleichterung der Überwachung durch einen Waldaufsäher in einer Ortsgemeinde mehrere Aufsichtsbezirke gebildet oder in verschiedenen Ortsgemeinden liegende Waldflächen zu einem Aufsichtsbezirke zusammengezogen werden.

§ 3.

Als Waldauffseher im Sinne dieses Gesetzes kann nur derjenige bestellt werden, welcher den zur Bestätigung und Beeidigung als Wachpersonal zum Schutze der Landeskultur gesetzlich bestimmten Erfordernissen vollkommen entspricht. Es haben daher hinsichtlich der Eignung der als Waldauffseher zu bestellenden Personen die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 14. Februar 1891, L. G. Bl. Nr. 18, mit der Änderung zur Anwendung zu kommen, daß die Befreiung von den im § 2 dieses Gesetzes unter 3. 2 und 3 bezeichneten Erfordernissen durch den Nachweis eines mit gutem Erfolge zurückgelegten Waldauffseherkurses oder einer forstlichen Unterrichtsanstalt einzutreten habe.

Die näheren Bestimmungen über den Waldauffseherkurs werden dem Verordnungswege überlassen.

§ 4.

Die Bestellung der Waldauffseher erfolgt für jedes Aufsichtsgebiet durch den Landesauschuß nach vorausgegangener Konkursauschreibung.

Die auf Grund der Konkursauschreibung beim Landesauschusse rechtzeitig eingelangten Gesuche sind von diesem der Vertretung jener Ortsgemeinde, in deren Gebiete das betreffende Aufsichtsgebiet gelegen ist, mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen 14 Tagen einen Dreiervorschlag an den Landesauschuß zu erstatten.

Besteht dieses Aufsichtsgebiet aus zu verschiedenen Gemeindegebieten gehörigen Waldflächen, so sind die eingelangten Gesuche jeder der in Betracht kommenden Gemeindevertretungen mitzuteilen und steht einer jeden derselben das Recht zur Erstattung eines Dreiervorschlages zu.

Der Landesauschuß hat aus den erstatteten Dreiervorschlagen nach gepflogener Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde den ihm am geeignetsten scheinenden Bewerber als Waldauffseher zu ernennen und demselben seine Bestellung zur Kenntnis zu bringen.

Sind im Besetzungsvorschlage der Gemeindevertretung, beziehungsweise in dem im 3. Absätze vorgesehenen Falle in den Besetzungsvorschlagen sämtlicher Gemeindevertretungen zusammen nicht 3 zur Besetzung des Waldaufsichtsdienstes gesetzlich befähigte Bewerber namhaft gemacht,

so kann der Landesauschuß die Ernennung vornehmen, ohne an die Vorschläge gebunden zu sein.

Der ernannte Waldaufseher ist von der politischen Bezirksbehörde nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften als Wachpersonal zum Schutze der Landeskultur zu beeidigen.

Die näheren Bestimmungen über die Konkursschreibung und über den Vorgang beim Vorschlage und der Ernennung der Waldaufseher werden von der Statthalterei im Verordnungswege getroffen.

§ 5.

Die Bestellung des Waldaufsehers erfolgt gegen Vertrag. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tage der Bestellung und endigt a) mit dem Tode des Waldaufsehers, b) über Kündigung oder c) infolge Entlassung.

§ 6.

Sowohl dem Landesauschusse als auch dem Waldaufseher steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis jederzeit auf 3 Monate zu kündigen.

§ 7.

Die politische Bezirksbehörde übt die Disziplinalgewalt über die in ihrem Amtsbezirke bestellten Waldaufseher nach Maßgabe der von der Statthalterei im Verordnungswege erlassenen Disziplinarvorschriften aus.

Der politischen Bezirksbehörde steht das Recht der Entlassung des Waldaufsehers zu. Die Entlassung kann jedoch nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses in dem Falle verfügt werden, wenn hinsichtlich der Person des Waldaufsehers solche Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, welche die Beeidigung desselben ausschließen oder die Entziehung der ihm vermöge der Beeidigung zustehenden Rechte einer öffentlichen Wache nach sich ziehen würden. Weiters, wenn sich der Waldaufseher großer Dienstesvergehen, Parteilichkeiten oder eines schlechten Lebenswandels schuldig macht.

Beim Vorhandensein der vorangedeuteten Umstände sind auch die zur Erstattung des Dreiervorschlages befugten Gemeindevertretungen berechtigt, die Entlassung des Waldaufsehers bei der politischen Bezirksbehörde zu beantragen.

§ 8.

Der Waldaufseher untersteht in allen die Waldaufsicht betreffenden Angelegenheiten mittelbar der politischen Bezirksbehörde und unmittelbar dem derselben beigegebenen Forsttechniker der politischen Verwaltung.

Die Dienstobliegenheiten des Waldaufsehers werden durch die von der Statthalterei im Verwaltungswege zu erlassende Dienstinstruktion bestimmt.

§ 9.

Nebenbeschäftigungen sind den Waldaufsehern nur insoweit gestattet, als hiedurch die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten nicht beeinträchtigt wird.

Die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen steht der politischen Bezirksbehörde nach Einvernahme des Forsttechnikers der politischen Verwaltung im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu.

§ 10.

Die Entlohnung des Waldaufsehers hat in Bezügen zu bestehen, welche ihm, sofern es sich um Barbezüge handelt, in monatlichen Raten im vorhinein von der Gemeinde, beziehungsweise den Gemeinden seines Aufsichtsgebietes auszuführen sind.

Die Höhe dieser Bezüge, die etwaige Erhöhung derselben und die Zeitabschnitte, nach deren Ablauf eine Erhöhung einzutreten hat, endlich die Art der Leistung von anderen vertragsmäßigen Bezügen werden von der Statthalterei im Verordnungswege festgesetzt.

Die Gemeinden sollen die aus der Besorgung der Waldaufsicht durch den Waldaufseher erwachsenden Kosten zunächst durch Einhebung einer Auszeigegebühr für das in Gemäßheit des § 1 des Landesgesetzes vom betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen von den Waldbesitzern, beziehungsweise Holzbezugsberechtigten anzumeldende Nutzholz aufbringen.

§ 11.

Die Grundzüge für eine Alters- und Invaliditätsversorgung der Waldaufseher, sowie für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen werden im Verwaltungswege durch die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse erlassen.

§ 12.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmten Verordnungen sind von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu erlassen.

Die auf Grund der §§ 3, 4, 7 und 8 zu erlassenden Verordnungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Ackerbauministeriums.

§ 13.

Gegen Verfügungen der politischen Bezirksbehörde in Handhabung der vorstehenden Bestimmungen steht den Beteiligten der bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Rekurs an die Statthalterei binnen 14 Tagen, von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet, offen.

Die Statthalterei hat in jenen Fällen, in denen es sich um waldbirtschaftliche und vermögensrechtliche Fragen der Gemeinden handelt, die Entscheidung im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu treffen.

In jenen Rekursfällen, in denen ein Einverständnis mit dem Landesauschusse nicht geboten ist, kann gegen die Entscheidung der Statthalterei der Rekurs an das Ackerbauministerium innerhalb der Frist von 4 Wochen, von dem auf den Zustellungstag folgenden Tage an gerechnet, ergriffen werden.

Das Ackerbauministerium entscheidet auch in dem Falle, in welchem das in diesem Gesetze vorgeschriebene Einverständnis zwischen der Statthalterei und dem Landesauschusse nicht zustande kommt.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.